



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 14.02.2019

Meldungsnummer: AB02-0000002115

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen ARYZTA Food Solutions Schweiz AG

ARYZTA Food Solutions Schweiz AG

CHE-105.903.565

Ifangstrasse 9

8952 Schlieren

Bewilligung für Nachtarbeit (ohne Wechsel mit Tagesarbeit)

sowie Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 18-008064

Betriebsstandort-Nr.: 50523829

Betriebsteil: Frischdienst (FD)

Begründung: Besonderes Konsumbedürfnis

Personal: 40 M, 15 F

Gültigkeit: 01.03.2019 – 28.02.2021

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: ZH

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.